

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 27

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ für die Schweizer Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdinghausen.

XII. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 26. September 1896.

Wochenspruch: Es recht zu machen jedermann, Ist eine Kunst, die niemand kann.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Central-Prüfungskommission.

Sitzung
Montag den 12. Oktober 1896,
vormittags halb 11 Uhr,
im Bureau des Schweizerischen Gewerbevereins in Zürich.

Traktanden:

1. Bericht über die Lehrlingsprüfungen pro 1896.
2. Entwurf-Reglement für die Lehrlingsprüfungen.
3. Entwurf-Anleitungen.
4. Entwurf-Diplom.
5. Entwurf-Anmeldeformular.
6. Entwurf-Registerformular für die Sektionen.
7. Fachprüfungen der Berufsverbände.
8. Anordnungen für die nächstjährigen Prüfungen.
9. Bericht über die Lehrlingsarbeitenausstellung in Genf.
10. Bericht über den Besuch der Landesausstellung durch erstprämierte Lehrlinge.
11. Bericht über die Förderung der Berufslehre beim Meister.

Submissionswesen.

Der Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins hat auf Antrag seiner Subkommission folgende Beschlüsse gefasst, welche den Sektionen und interessierten Kreisen zur vorläufigen Kenntnis und Prüfung vorgelegt werden:

a. betreffend das weitere Vorgehen:

1. Das bei der Enquête über Regelung des Submissionswesens von zahlreichen Verwaltungen und Sektionen eingelangte Material soll gesichtet, verarbeitet und in einem H. ft der „Gewerblichen Zeitfragen“ veröffentlicht werden.
2. Der Centralvorstand legt zugleich mit diesem Bericht den Sektionen die von der Subkommission vorberatene Normen für ein einheitliches Submissionsverfahren zur Diskussion und Begutachtung vor.
3. Diejenigen eidgenössischen, kantonalen und privaten Verwaltungen, welche an der Enquête sich beteiligt haben, werden eingeladen, ihre Gutachten über den Bericht und die vorgeschlagenen Normen abzugeben und sich namentlich darüber zu äussern, ob sie bereit wären, solche Normen künftig bei Vergebung von Arbeiten anzuwenden.
4. Gestützt auf die eingelangten Gutachten wird der Centralvorstand im Frühjahr 1897 seine Anträge der Delegiertenversammlung zur definitiven Beschlussfassung vorlegen.
5. Die von der Delegierten-Versammlung festgesetzten Normen sind (eventuell gemeinsam mit andern gewerblichen Vereinigungen) den sämtlichen eidgenössischen, kantonalen, Gemeinde- und andern größeren Verwaltungen, welche öffentliche Arbeiten zu vergeben haben, zur praktischen Anwendung anzuzuführen.
6. Die Sektionen sind eingeladen, auch ihrerseits bei den kantonalen und Gemeindeverwaltungen ihres Bereichs-